



Jugendordnung

- § 1 **Name**
- § 2 **Rechtsgrundlage**
- § 3 **Zweck**
- § 4 **Mitgliedschaft**
- § 5 **Organe**
- § 6 **DSV - Jugendtag**
- § 7 **DSV - Jugendvorstand**
- § 8 **Finanzen**
- § 9 **Schlussbestimmungen**



§ 1 Name

Die Deutsche Sporthund Verbandsjugend (DSVJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Sporthund Verband e.V.

Die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine sowie die für die Jugendarbeit gewählten und berufenen Mitarbeiter bilden die DSV-Jugend.

§ 2 Rechtsgrundlage

Die Jugendordnung ist ergänzender Bestandteil der Satzung des DSV.

Die Bestimmungen der Jugendordnung sind für den Jugendbereich des Verbandes verbindlich. Die Bestimmungen der Satzung haben Vorrang vor denen dieser Ordnung.

Die Jugendordnung dient zur Durchführung der Jugendarbeit innerhalb des Verbandes und der Mitgliedsvereine.

Jugendordnungen der Mitgliedsvereine dürfen den Inhalten dieser Ordnung nicht entgegenstehen.

Für die Durchführung des DSV Jungentages und DSV Jugendvorstand findet die Geschäftsordnung entsprechende Anwendung

§ 3 Zweck

3.1 Die DSV-Jugend will durch zeitgemäße Jugendarbeit

- den Sport mit Hunden pflegen und fördern
- den richtigen Umgang mit Hunden vermitteln
- das Verständnis für Umwelt, Natur und den Tierschutz wecken
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen
- die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern
- für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten
- die Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege unterstützen
- Freizeiten, Lehrgänge, Seminare und hundesportliche Wettkämpfe für Jugendliche organisieren
- Hilfestellung bei der Bildung von Jugendgruppen auf Vereinsebene geben

3.2 Der Deutsche Sporthund Verband führt jährlich ein Jugendwochenende durch. Das DSV-Jugendwochenende findet in der Regel am letzten Wochenende vor den Sommerferien (Wochenende vor der Zeugnisausgabe in NRW) statt und ist termingeschützt. Einzelheiten legt der Gesamtvorstand auf Vorschlag der Jugendobfrau fest.



§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Als jugendlich gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die Mitgliedschaft als Jugendlischer bis zum Ende des betreffenden Jahres.
- 4.2 Den Mitgliedsvereinen obliegt die Verpflichtung, Jugendarbeit zu betreiben. Der Verband und die Mitgliedsvereine sind in allen Belangen der Jugendarbeit zu unterstützen.
- 4.3 Bei 5 Jugendlichen sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, einen Jugendwart zu wählen, welcher dem jeweiligen Vorstand angehört.

§ 5 Organe

Organe der DSV-Jugend sind

- der DSV-Jugendtag
- der Jugendbeirat

§ 6 DSV - Jugendtag

- 6.1 Der DSV-Jugendtag, zu dem der gewählte Jugendwart oder ein Vertreter jedes DSV-Mitgliedsvereins eingeladen wird, findet jährlich statt, mindestens acht Wochen vor dem DSV -Verbandstag. Er ist von der/dem DSV-Obfrau/Obmann für Jugend vier Wochen vorher durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht der Obfrau / des Obmanns für Jugend
 - Wahlen
 - Anträge aus den Mitgliedsvereinen
 - Anträge an den DSV-Vorstand und den DSV-Verbandstag
 - Verschiedenes
- 6.2 Der DSV-Jugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Stimmrecht sind:
 - jeder Delegierte eines DSV-Mitgliedsvereins (je angefangene 5 jugendliche Vereinsmitglieder eine Stimme)
 - jedes Mitglied des Jugendvorstandes (jeweils eine Stimme)Stimmenhäufung und -übertragung ist nicht möglich. Das Mindestalter eines Wahlberechtigten für den Jugendtag ist 14 Jahre.
- 6.3 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.



- 6.4 Die Obfrau/der Obmann für Jugend wird für 2 Jahre gewählt. Die / der gewählte Obfrau / Obmann für Jugend wird dem DSV-Vorstand mitgeteilt. Der Verbandsvorstand empfiehlt diese Wahl als Vorschlag dem zuständigen DSV-Verbandstag zur Bestätigung.
- 6.5 Abstimmungen werden in der Regel per Handzeichen vorgenommen. Werden für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, ist geheim abzustimmen.
Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- 6.6 Anträge für den DSV-Jugendtag müssen mindestens 3 Wochen vor Beginn an die Obfrau/den Obmann für Jugend eingereicht werden.
- 6.7 Der Jugendtag kann über die Obfrau/den Obmann für Jugend Anträge an den Gesamtvorstand des DSV stellen.
- 6.8 Es gelten die Bestimmungen der Satzung des DSV über die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.
- 6.9 Über den Jugendtag ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Obfrau/dem Obmann für Jugend und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es ist dem Verbandsvorsitzenden nach dem Jugendtag vorzulegen.

§ 7 DSV Jugendvorstand

- 7.1 Der DSV-Jugendvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Jugendvorstand
 - b) weitere Beisitzer (können bei Bedarf mit Sitz und Stimme gewählt werden)
- 7.2 Der Geschäftsführende Jugendvorstand besteht aus:
 - a. der Obfrau/dem Obmann für Jugend
 - b. der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
 - c. der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, zugleich Protokollführerin / Protokollführer

Die Wählbarkeit in den geschäftsführenden Vorstand setzt eine Mitgliedschaft in einem DSV-Verein und eine Volljährigkeit voraus.
Als weiterer Beisitzer ist wählbar, wer einem Mitgliedsverein des DSV angehört und mindestens 14 Jahre alt ist.
- 7.3 Der Jugendvorstand wird durch den DSV-Jugendtag gewählt (siehe § 6 DSV-Jugendtag).
- 7.4 Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Obfrau / des Obmanns für Jugend wird durch den DSV-Jugendtag für 2 Jahre gewählt. Die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters erfolgt ein Jahr zeitversetzt mit der Wahl der Obfrau / des Obmanns für Jugend, damit eine Übergangslose Jugendarbeit bei Amtsinhaberwechsel gewährleistet ist.
- 7.5 Die Schriftführerin/der Schriftführer zugleich Protokollführerin/Protokollführer wird durch den DSV-Jugendtag für 2 Jahre gewählt.



7.6 Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder

- a. DSV Obfrau/-mann für Jugend (OfJ)
 - Sitz und Stimme im Vorstandsvorstand als Vertretung des Jugendvorstandes
 - Jugendfragen und Jugendveranstaltungen (insbes. Jugendtag), allgemeine Jugendarbeit, sofern sie nicht durch andere Mitglieder des DSV-Vorstandes verantwortet werden.
 - Betreuung der jugendlichen Teilnehmer bei DSV-Verbandsmeisterschaften und dhv Deutschen Jugendmeisterschaften
 - Vorsitz und Stimme im Jugendvorstand
- b. Stellvertreter/in
 - Vertretung der Obfrau / des Obmanns für Jugend (bei Meisterschaften, sofern die jugendlichen Teilnehmer nicht durch die Obleute der Sportsparten betreut werden)
 - Sitz und Stimme im Jugendvorstand
- c. Geschäftsführer/in
 - Protokollführung bei Sitzungen des Jugendvorstandes, der Jugendwarte und des Jugendtages (inkl. aller Verhandlungen und Beschlüsse)
 - Sitz und Stimme im Jugendvorstand
- d. Beisitzer
 - Festgelegte Aufgabengebiete im Jugendvorstand. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten werden jeweils durch den Jugendtag definiert.
 - Sitz und Stimme im Jugendvorstand

§ 8 Finanzen

Es gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des DSV.

§ 9 Schlussbestimmungen

Der Gesamtvorstand des Verbandes hat diese Jugendordnung am 12.12.2019 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Unterschriften liegen im Original vor

Üffing
1. Vorsitzender

W. Rüs Kamp
2. Vorsitzender